

Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)

Inkrafttreten: 01.03.2022

Zuletzt geändert durch: Anlage neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom

20.02.2024 (Brem.GBI. S. 53) Fundstelle: Brem.GBI. 2002, 455 Gliederungsnummer: 203-c-2

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1 Kosten

Von den Behörden der inneren Verwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als <u>Anlage</u> beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Verordnungsermächtigung an den Senator für Inneres

Der Senator für Inneres kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Inneres ändern

- **1.** zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
- **2.** zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 20. August 2002

Der Senat

Anlage

(zu <u>§ 1</u>)

Kostenverzeichnis Inneres

Inhaltsübersicht

Nummer	Kostentatbestand
101	Legalisation und Apostillen
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen
111	Stiftungen und Vereine
112	Namensänderungsrecht
114	Glücksspiel
115	Sammlungen
118	Schornsteinfegerwesen
120	Allgemeines Polizeirecht
121	Melde- und Ausweiswesen
122	Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten
123	Sonstiges
131	Prüfung der Ehevoraussetzungen § 13 Personenstandsgesetz
132	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39
	Personenstandsgesetz
134	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und
	Bescheinigungen
135	Ausstellung von Personenstandsurkunden
140	Feldordnungsrecht

160	Waffengesetz
161	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung
162	Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der
	Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung



Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
101	Legalisation und Apostillen		
101.01	Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im	18	
	Ausland zum Zwecke der Legalisation		
101.02	Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen	18	
	vom 5. März 1961		
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und		
	Ehrenzeichen		
110.01	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach \S	48 bis 420	
	11 i.V.m. § 4 Absatz 1 und Absatz 4, § 5 Absatz 1, §		
	6, § 7 und § 8 Absatz 1 bis Absatz 3 Gesetz über die		
	Sonn- und Feiertage		
110.02	Genehmigung zum Erwerb von Orden und	72	
	Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken		
110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von	72 bis 1 300	
	nicht nach §§ 68 und 69 Gewerbeordnung (GewO)		
	festgesetzten Märkten oder marktähnlichen		
	Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an		
	Sonn- und Feiertagen		
111	Stiftungen und Vereine	Bei juristischen Personen, die weder	Bei juristischen
		gemeinnützig sind noch mildtätigen	Personen, die
		Zwecken dienen	gemeinnützig sind
			oder mildtätigen
			Zwecken dienen
111.01	Entscheidung über Anerkennung einer Stiftung nach	391 bis 10 000	196 bis 5 000
	§ 80 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m.		

	§ 4 Bremisches Stiftungsgesetz BremStiftG),		
	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach		
	§ 22 BGB i.V.m. § 2 Ausführungsgesetz zum		
	Bürgerlichen Gesetzbuch		
111.02	Entscheidungen über Genehmigungen nach § 8	115 bis 3 000	58 bis 1 500
	Absatz 2 BremStiftG (Genehmigung zur Änderung		
	der Satzung einer Stiftung, zum Zusammenschluss		
	von Stiftungen, zur Auflösung einer Stiftung und zur		
	Verlagerung des Sitzes einer Stiftung in das Land		
	Bremen) und zu entsprechenden Maßnahmen bei		
	Vereinen nach § 33 Absatz 2 BGB sowie nach § 33		
	Absatz 2 BGB i.V.m. Artikel 163 Einführungsgesetz		
	zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)		
111.03	Entscheidung über Maßnahmen nach § 9 Absatz 1	190 bis 3 000	95 bis 1 500
	BremStiftG i.V.m. § 87 BGB (Aufhebung einer		
	Stiftung, Zweckänderung, Zusammenlegung von		
	Stiftungen)		
111.04	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach §	190 bis 3 000	95 bis 1 500
	43 BGB sowie nach § 43 BGB i.V.m. Artikel 163		
	EGBGB		
111.05	Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 13 und 14 BremStiftG	260 bis 10 000	130 bis 5 000
111.06	Bescheinigung über die Zusammensetzung des	87 bis 500	44 bis 250
	Vertretungsorgans einer juristischen Person,		
	Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und		
	über sonstige Rechtsverhältnisse nach § 1 des		

	Gesetzes über die Ausstellung von		
	Vertretungsbescheinigungen		
111.07	Bescheinigung nach Nummer 111.06 bei weiteren	10	5
	Ausfertigungen		
111.08	Prüfung nach § 12 Absatz 1 Satz 3 BremStiftG	200 bis 10 000	100 bis 5 000
111.09	Prüfung der nach § 12 Absatz 2 Nummer 2	44 bis 1 000	gebührenfrei
	BremStiftG eingereichten Unterlagen		
111.10	Einsicht in das Stiftungsverzeichnis nach § 15 Absatz	gebührenfrei	gebührenfrei
	2 Satz 2 BremStiftG		
111.11	Ausführliche, über allgemeine Hinweise und	100 bis 5 000	gebührenfrei
	Informationen hinausgehende Beratung einer bereits		
	gegründeten privaten Stiftung oder bei geplanter		
	privatnützigen Stiftungsgründung.		
112	Namensänderungsrecht		
112.01	Familiennamensänderung nach § 1 Gesetz über die	208 bis 1 378	
	Änderung von Familiennamen und Vornamen		
	(NamÄndG)		
114	Glücksspiel		
114.0	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels		
114.01	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer	1,9 Promille des zugelassenen	
	öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach <u>§ 4</u>	Spielkapitals abzüglich der	
	Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV	Lotteriesteuer sofern diese erhoben	
	2021) i.V.m. §§ 3 f. Bremisches Glücksspielgesetz	wird, aufgerundet auf volle Euro	
	(BremGlüG) sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung		
	findet		

114.02	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in	87
	geschlossenen Räumen (Tombolen) nach § 4 Absatz	
	1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG	
114.03	Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten,	pro Kalenderjahr
	Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen	2 022
	Gewinnquoten, wie "6 aus 49" und "Keno"	
114.04	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten von	2 568
	Sportwetten nach § 4a GlüStV 2021	
114.05	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten	203 bis 2 568
	öffentlicher Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz	
	<u>5 GlüStV 2021</u>	
114.07	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von	54 bis 470
	Teilnahmebedingungen für öffentliche Glücksspiele	
114.08	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis oder	158 bis 2 568
	Konzession	
114.1	Vermitteln öffentlichen Glücksspiels	
114.11	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer	168 bis 2 568
	öffentlichen Lotterie oder Ausspielung in einer	
	Annahmestelle nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m.	
	§§ 3, 5 BremGlüG	
114.12	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer	pro Kalenderjahr
	öffentlichen Lotterie oder Ausspielung als	1 490
	gewerblicher Spielvermittler nach § 4 Absatz 1	
	GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5 BremGlüG	

114.13	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle nach § 4	pro Kalenderjahr 1 490
	Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5a BremGlüG	
114.14	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Vermitteln	203 bis 2 568
	öffentlicher Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz	
	5 GlüStV 2021	
114.16	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis	158 bis 1 541
114.17	Anerkennung von Schulungsanbietern nach <u>§ 5b</u>	363
	Absatz 3 BremGlüG	
114.2	Pferdewetten	
114.21	Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für	203 bis 870
	Pferderennen nach § 27 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m.	
	§ 1 Absatz 1 Rennwett- und Lotteriegesetz	
	(RennwLottG)	
114.22	Erteilung einer Buchmacherkonzession nach § 2	203 bis 870
	Absatz 1 RennwLottG	
114.23	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer	203 bis 870
	Nebenstelle zu einer Buchmacherörtlichkeit nach § 2	
	Absatz 2 RennwLottG	
114.24	Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung eines	203 bis 870
	Buchmachergehilfen nach § 2 Absatz 2 RennwLottG	
114.25	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten oder	203 bis 870
	Vermitteln von Pferdewetten im Internet nach § 27	
	Absatz 2 GlüStV 2021	
114.27	Versagung, Änderung oder Aufhebung der Erlaubnis	35 bis 470
114.3	Spielbank	
	-p	

114.31	Erteilung der Zulassung für eine öffentliche Spielbank	6 068 bis 14 623
	nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 1 Absatz 1,	
	3 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über die Zulassung einer	
	öffentlichen Spielbank (BremSpielbkZulG)	
114.32	Genehmigung von neuen Geldspielgeräten	158 bis 3 000
114.33	Genehmigung der Überschreitung der zugelassenen	158 bis 3 000
	Gesamtzahl der Spieltische und Spielautomaten	
114.34	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von	158 bis 3 000
	Spielregeln für öffentliche Glücksspiele in einer	
	Spielbank nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Spielordnung für	
	die öffentliche Spielbank in der Freien Hansestadt	
	<u>Bremen</u>	
114.35	Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der	1 421 bis 14 294
	öffentlichen Spielbank nach § 3 Absatz 6	
	<u>BremSpielbkZulG</u>	
114.36	Versagung, Änderung, Aufhebung der Konzession	145 bis 14 123
	nach § 3 Absatz 1 BremSpielbkZulG	
114.4	Glücksspielaufsicht	
114.41	Notwendige Nachkontrolle eines Betriebs nach den	158 bis 360
	Nummern 114.01, 114.04, 114.11, 114.12, 114.13,	
	114.21, 114.22, 114.23, 114.31	
114.42	Untersagung von unerlaubter Veranstaltung oder	72 bis 1 490
	Vermittlung oder der Werbung für öffentliches	
	Glücksspiel nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 GlüStV	
	<u>2021</u>	

114.43	Untersagungen und Anordnungen im Hinblick auf	72 bis 276
	gesetzliche Verbote nach dem <u>Bremischen</u>	
	Glücksspielgesetz (BremGlüG) und	
	Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) nach	
	§ 9 Absatz 1 GlüStV i.V.m. § 9 Absatz 2 BremGlüG	
114.44	Schließungsanordnung nach § 9 Absatz 1 BremGlüG	276
114.45	Jede sonstige Amtshandlung der Glückspielaufsicht,	14 bis 276
	insbesondere nach § 9 GlüStV 2021, § 9 BremGlüG,	
	§ 4 BremSpielbkZulG	
115	Sammlungen	
115.01	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf	gebührenfrei
	Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften	
118	Schornsteinfegerwesen	
118 118.0	Schornsteinfegerwesen Bestellung von bevollmächtigten	
_	_	
_	Bestellung von bevollmächtigten	560
118.0	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide	560
118.0	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide Bestellung zum bevollmächtigten	560
118.0	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1	560 72
118.0 118.01	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)	
118.0 118.01	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) Bestellung eines Stellvertreters des zuständigen	
118.0 118.01	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) Bestellung eines Stellvertreters des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 11	
118.0 118.01 118.02	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) Bestellung eines Stellvertreters des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 11 Absatz 2 SchfHwG	72
118.0 118.01 118.02	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) Bestellung eines Stellvertreters des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 11 Absatz 2 SchfHwG Erteilung von Leistungsbescheiden zur Beitreibung	72

118.1	Bauabnahmen nach § 81 Absatz 2 Satz 3 der	
	Bremischen Landesbauordnung (BremLBO)	
	durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger	
118.11	Grundwert je Abnahme oder Prüfung	12
118.12	Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt je	8
	notwendigen Arbeitsgang und Nutzungseinheit	
118.13	Bauzustandsbesichtigung, Rohbau- und	2
	Endabnahme je Abgasanlage für jeden	
	angefangenen Meter	
118.14	Zusätzlich je angeschlossene Feuerstätte	6
118.15	Zusätzlich je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	6,50
118.16	Ausstellung der Bescheinigung über die	13
	Brandsicherheit und die sichere Abführung der	
	Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen	
	(Anmerkung: Das gilt auch, wenn lediglich ein	
	Mängelbericht ausgestellt werden kann)	
118.17	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der	1,50
	Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine	
	rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der	
	notwendigen Verbrennungsluft von Feuerstätten	
	voraussetzt	
118.18	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der	1,50
	Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine	
	Dichtheitsprüfung der Abgasanlage voraussetzt	
118.19	Für eine örtliche Mängelüberprüfung außerhalb eines	13
	Bauabnahmeverfahrens	

120	Allgemeines Polizeirecht	
120.0	Allgemeine Regelungen für die	
	Gebührenfestsetzung	
120.01	Für jede bedienstete Person (Beamtinnen und	Abrechnung nach Zeitaufwand
	Beamten sowie bei der Polizei angestellten	gem. Stundensatz Allgemeine
	Personen)	Kostenverordnung (AllKostV) Ziffer
		103.00, Auslagen nach § 11 Bremisches
		Gebühren- und Beitragsgesetz
		(GebBeitrG) werden gesondert erhoben
120.02	für den Einsatz eines Kraftrades	für jeden angefangenen Kilometer 1,73
120.03	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	für jeden angefangenen Kilometer 2,25
120.04	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t	für jeden angefangenen Kilometer 2,58
	zulässiges Gesamtgewicht	
120.05	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t	für jeden angefangenen Kilometer 3,65
	zulässiges Gesamtgewicht	
120.06	für den Einsatz eines Streckenbootes	für jede angefangene Betriebsstunde
		227,94
120.07	für den Einsatz eines Hafen- oder Schlauchbootes	für jede angefangene Betriebsstunde
	(Anmerkung zu Nummer 120.01 bis 120.07	103,22
	Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und	
	Rückwege zum oder vom Einsatzort mitberechnet.	
	Bei angebrochenen Stunden gilt § 5 Absatz 1	
	BremGebBeitrG)	
120.08	für die Bereitstellung von Rettungsfahrzeugen, sofern	Abrechnung nach der Kostenordnung für
	der Einsatz des Rettungsfahrzeugs durch eigenes	die Feuerwehr der Stadtgemeinde
	Verschulden der Gebührenschuldnerin/ des	Bremen (Feuerwehrkostenordnung)

	Gebührenschuldners verursacht wurde oder	
	überwiegend in ihrem/seinem Interesse liegt	
120.1	Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10	
	Absatz 1 Satz 1 BremPolG	
	Ein Polizeieinsatz umfasst die Gestellung von	
	bediensteten Personen, Fahrzeugen und	
	Wasserfahrzeugen. Sofern für die Polizei Kosten	
	für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen	
	(Bereitstellungskosten) entstehen, sind auch	
	diese Kosten von dem Polizeieinsatz umfasst	
120.11	Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von	251 für das erste eingesetzte Fahrzeug,
	Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche	144 für jedes weitere eingesetzte
	Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser	Fahrzeug
	Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften	
	bestimmt worden ist (z.B. Schwerlasttransporte)	
120.12	Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von	176 für das erste eingesetzte Fahrzeug,
	Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche	144 für jedes weitere eingesetzte
	Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser	Fahrzeug
	Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften	
	bestimmt worden ist	
120.13	Polizeieinsatz zur Begleitung oder Beförderung von	Abrechnung
	Personen, wenn diese sich durch eigenes	nach Abschnitt
	Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt	120.0
	haben und die Begleitung oder Beförderung	
	überwiegend in ihrem Interesse liegt, oder sie in den	

	Fällen der Nummern 120.3. im Polizeigewahrsam	
	untergebracht werden sollen	
120.14	Polizeieinsatz bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten,	Abrechnung
	soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen	nach Abschnitt
	Angelegenheit erforderlich ist	120.0
	(Anmerkung:	
	Die Beteiligten der Störungen bzw. Streitigkeiten	
	müssen eindeutig identifiziert sein. Die zeitliche	
	Distanz zwischen den polizeilichen Einsätzen darf 12	
	Stunden nicht überschreiten)	
120.15	Polizeieinsatz für die Begehung zur Abnahme bei der	Abrechnung
	Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und	nach Abschnitt
	Einbruch-Meldeanlagen	120.0
	(Anmerkung:	
	Gebührenschuldner ist das Unternehmen, das die	
	Gebührenschuldner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat)	
120.16		Abrechnung
120.16	Anlage errichtet hat)	Abrechnung nach Abschnitt
120.16	Anlage errichtet hat) Polizeieinsatz bei der Suche nach einer als vermisst	•
120.16	Anlage errichtet hat) Polizeieinsatz bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr	nach Abschnitt
120.16 120.17	Anlage errichtet hat) Polizeieinsatz bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht	nach Abschnitt
	Anlage errichtet hat) Polizeieinsatz bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wird	nach Abschnitt 120.0
	Anlage errichtet hat) Polizeieinsatz bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wird Polizeieinsatz zur kurzfristigen Bewachung von	nach Abschnitt 120.0 Abrechnung

120.18	Polizeieinsatz bei verkehrslenkenden Maßnahmen,	Abrechnung
	soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer	nach Abschnitt
	Unfallaufnahme stehen, soweit nicht fahrbereite	120.0
	Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ladung den Verkehr	
	behindern oder gefährden	
120.19	Polizeieinsatz zur Beseitigung der Behinderung von	Abrechnung
	Einsatzkräften wie Notärztinnen/ Notärzten,	nach Abschnitt
	Sanitäterinnen/ Sanitätern, Feuerwehr oder Polizei	120.0
	bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an einem	
	Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Nähe, soweit	
	Personen oder Personengruppen Zugangswege	
	versperren, sich den Anweisungen der Einsatzkräfte	
	widersetzen oder durch ein sonstiges die	
	Einsatzhandlungen erschwerendes Verhalten	
	polizeiliche Maßnahmen erforderlich machen	
120.2	Sonstige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren	
	nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BremPolG	
120.21	Polizeieinsatz bei einem unberechtigten Anfordern	Abrechnung
	von bediensteten Personen oder Fahrzeugen Polizei	nach Abschnitt
	(Anmerkung:	120.0
	Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die irrtümliche	
	oder missbräuchliche Alarmierung oder das	
	Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat)	
120.22	Polizeieinsatz aufgrund einer Beschädigung oder	Abrechnung
	Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge	nach Abschnitt
	der Polizei	120.0

120.23	Polizeieinsatz nach Alarmierung aufgrund des	149
	Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage	
	(Anmerkung:	
	Als Fehlalarm einer Überfall- und	
	Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch	
	einen Einbruch oder Einbruchsversuch ausgelöst	
	wurde.	
	Gebührenschuldner ist bei Anlagen, die an eine	
	Alarmzentrale angeschlossen sind, das	
	Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, bei	
	kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die	
	Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die	
	Polizei benachrichtigt wurde.	
	In den übrigen Fällen die Anlagenbesitzerin/der	
	Anlagenbesitzer)	
120.3	Ingewahrsamnahmen nach § 13 BremPolG	
120.31	Pauschale für die Zeit der Verbringung eines	72
	verunreinigten Fahrzeugs zur Fahrzeugreinigung	
120.32	Reinigungspauschale bei Verunreinigungen eines	72
	Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder	
	bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch	
	eine untergebrachte Person	
120.33	Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam	für jede
	(Anmerkungen:	angefangenen
	Die Aufwendungen bei der Unterbringung in einem	12 Stunden 75
	Polizeigewahrsam (Gestellung von Bettwäsche, einer	

sind inbegriffen. Die inbegriffenen Aufwendungen sind gesondert in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, wenn die Unterbringung im Polizeigewahrsam gebührenfrei ist. Außer der Gebühr nach Nummer 120.33 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten) 120.4 Durchführung einer Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BremVwVG) Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern (Anmerkung: Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den §§ 15 und 19 BremVwVG zu erstatten) 120.41 für jede bedienstete Person Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00 120.42 für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim für jeden angefangenen Kilometer die Sätze nach Nummern 120.02 bis 120.05 Abschleppen oder Befördern

Morgenmahlzeit, eines Mittag- und Abendessens)

120.43	für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei	für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach Nummern 120.06 und 120.07
120.5	Sicherstellung nach § 21 BremPolG, § 94, § 111b	
	Strafprozessordnung	
	Aufbewahren eines Fahrzeuges aufgrund eines	
	Antrages oder im überwiegenden Interesse eines	
	Einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich	
	zulässigen Entziehung des Besitzes je	
	angefangenen Kalendertag für:	
120.51	ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)	1
120.52	ein Kraftrad ohne Beiwagen	1,50
120.53	ein Kraftrad mit Beiwagen oder einen Anhänger	1,70
120.54	einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug	3,50
120.55	einen Lastkraftwagen oder Omnibus	6
120.56	ein Wasserfahrzeug	4
120.57	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer	1,70
	Abstellfläche bis 4 Quadratmeter	
120.58	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer	3,50
	Abstellfläche über 4 Quadratmeter	
	Anmerkung zu 120.41 bis 120.48: Werden Fahrzeuge	
	durch Firmen oder andere Behörden abgestellt, so	
	sind die der Polizei entstandenen Kosten zu erstatten	
	(Anmerkung zu Nummer 120.51 bis 120.58:	
	Werden Fahrzeuge durch Firmen oder andere	

	Behörden abgestellt, so sind die der Polizei	
	entstandenen Kosten zu erstatten)	
120.6	Sonstige Amtshandlungen	
120.61	§ 4 Absatz 4 BremGebBeitrG Einsatz des	Abrechnung nach Zeitaufwand, soweit
	Polizeivollzugsdienstes	möglich nach Maßgabe der Nummern
		120.01 bis 120.07 Auslagen nach § 11
		BremGebBeitrG werden gesondert
		erhoben
120.62	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem <u>BremPolG</u>	Abrechnung
	(z.B. Erteilung eines Platzverweises nach § 11	nach Abschnitt
	BremPolG oder einer Wohnungsverweisung nach §	120.0
	12 BremPolG)	
	(Anmerkung: Die Bearbeitungszeit für die schriftliche	
	Ausfertigung ist bei der Gebührenberechnung	
	einzubeziehen)	
120.63	Bestellung zur Hilfspolizeibeamtin/zum	Abrechnung nach Zeitaufwand gem.
	Hilfspolizeibeamten nach § 138 Absatz 1 BremPolG	Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00
	(Anmerkung: Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn	
	der Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-	
	rechtliche Körperschaft ist oder die Bestellung von	
	Amts wegen erfolgt)	
120.7	Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit	gebührenfrei
	für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder	
	der AllKostV nicht festgesetzt oder eine Erstattung	
	von Aufwendungen im Sinne von § 11	
	BremGebBeitrG nicht vorgeschrieben ist.	

121	Melde- und Ausweiswesen	
121.01	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1	7,50 je
	Bundesmeldegesetz (BMG)	Einwohner
121.02	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG	12 je Einwohner
121.03	Melderegisterauskunft nach §§ 44, 45 BMG, deren	18 je Einwohner
	Erteilung besondere Feststellungen oder einen	
	sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich	
	macht	
121.04	Melderegisterauskunft aus der mikroverfilmten Kartei	24 je Einwohner
121.05	Einfache Melderegisterauskunft im automatisierten	6 je Einwohner
	Verfahren aus dem Internet nach § 49 Absatz 2 BMG	
121.06	Gruppenauskünfte nach § 46 BMG	Gebühr nach Sach- und Zeitaufwand
		zuzüglich Auslagen
121.07	Meldebescheinigung nach § 18 BMG	7,50 je
		Bescheinigung
121.08	Meldebescheinigung nach § 18 BMG deren	18 je Bescheinigung
	Ausstellung besondere Feststellungen oder einen	
	sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich	
	machen	
121.09	Erteilung oder Verlängerung einer	156
	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Markt- und	
101 10	Meinungsforschungsinstitute	
121.10	Meldebescheinigung aus der mikroverfilmten Kartei	24 je Einwohner
121.11	Einfache Melderegisterauskunft nach §§ 44, 49 BMG	gebührenfrei
	zum Zwecke der Vermittlung einer	
	Stammzellenspende	

122	Sondernutzungen und allgemeine	
	Ordnungsangelegenheiten	
122.01	Verfügung nach den Vorschriften über	43 bis 800
	Lärmbekämpfung	
122.02	Verfügung nach dem Gesetz über das Halten von	212 bis 720
	Hunden nach § 2 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 4 Satz	
	2, § 4 Absatz 1 Satz 2, Absätze 4 bis 8 Gesetz über	
	das Halten von Hunden (BremHundeHG)	
122.04	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter	108 bis 324
	Hunde nach § 5 Absatz 4 BremHundeHG	
	(Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen	
	sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und	
	Transport des Hundes zu erstatten)	
122.05	Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln nach § 7	31
	Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung,	
	§ 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der	
	Stadt Bremerhaven	
122.06	Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer nach § 8	37
	Absatz 2 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche	
	Ordnung, § 8 Absatz 1 Ortsgesetz über die öffentliche	
	Ordnung in der Stadt Bremerhaven	
122.07	Ausnahmegenehmigung für die Zucht von Katzen	24
	nach § 6 Absatz 7 Ortsgesetz über die öffentliche	
	Ordnung, § 1 Absatz 4 Ortsgesetz über die öffentliche	
	Ordnung in der Stadt Bremerhaven	
123	Sonstiges	

123.0	Verwaltung von Fundsachen	
123.01	bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR	gebührenfrei
123.02	bei einem Schätzwert über 15 EUR	10 Prozent des Schätzwertes mindestens 4
123.03	bei einem Schätzwert über 15 EUR soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert	2 Prozent des Schätzwertes

a) Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Finder, sofern sie nach § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben.

(Anmerkungen zu Nummer 123.01 bis 123.03:

- b) Bei Tieren werden Gebühren nach Nummer 123.01 bis 123.03 nur solange berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle wie ein Tierheim abgeliefert sind.
- c) Neben der Gebühr zu Nummer 123.01 bis 123.03 sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen und für das

Löschen von elektronischen Datenträgern zu erstatten)

123.04	Bescheinigung in Fundangelegenheiten	6
123.1	Wohnwagen und Wohnwagenplätze	
123.11	Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen nach	10,50
	§ 2 Absatz 1 Wohnwagengesetz bis zu einer Woche	
	je Wagen	
123.12	Genehmigung nach 123.11 bei mehr als einer Woche	15 bis 130
	je Wagen	
123.13	Zulassung eines Wohnwagenplatzes nach § 3	60 bis 327
	<u>Wohnwagengesetzes</u>	
123.2	Sonstige Gebühren	
123.21	Ausweise für die Presse zum Passieren von	gebührenfrei
	Absperrungen	
123.23	Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 JuSchG	45 bis 197
131	Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13	
	Personenstandsgesetz (PStG)	
131.01	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	47
131.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	87
131.03	wenn auch ausländisches Recht zu beachten und ein	130
	Antrag auf Befreiung von der Beibringung des	
	Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist	
131.04	wenn auch ausländisches Recht zu beachten, ein	173
	Antrag auf Befreiung von der Beibringung des	
	Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist und Urkunden	

i

132	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG	
132.01	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist 47	
132.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	
	a) ohne inhaltliche Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung	
	b) mit inhaltlicher Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung	
132.03	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen gebührenfr	ei
	zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	
132.04	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine 65	
	Ausländerin oder einen Ausländer	
134	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen,	
	Beglaubigungen und Bescheinigungen	
134.01	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 31	
	Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2 PStG, § 2 Absatz 2 PStV	
134.10	Beurkundung	
134.11	einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 101 Absatz 1 PStG	
134.12	einer vor einer ermächtigten Person im Inland 101	
	geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34	
	Absatz 2 PStG	

134.13	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Absatz 1 PStG	101
134.14	einer Geburt im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG	101
134.15	eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG	65
134.20	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
134.21	zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Absatz	
	1 PStG oder Lebenspartnern oder	
	Lebenspartnerinnen nach § 42 Absatz 1 PStG	
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	32
	b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	65
	c) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen	108
134.22	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird	gebührenfrei
134.23	·	44

134.24	zur Namensangleichung nach § 94 Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) und § 43 Absatz 1 PStG	gebührenfrei
134.25	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 Absatz 1 und 2 PStG	gebührenfrei
134.26	zur Namensführung des Kindes nach § 45 Absatz 1 PStG	
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	32
	b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	65
134.27	zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
134.28	zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Absatz 1 1 PStG	
134.29	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV, wenn die Bescheinigung erstmalig bei oder nach der Beurkundung der Namenserklärung ausgestellt wird	gebührenfrei
134.30	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV	13
134.31	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Bescheinigung über Erklärungen zur	7

	Namensfuhrung, wenn es gleichzeitig beantragt und	
	in einem Arbeitsgang hergestellt wird	
135	Ausstellung von Personenstandsurkunden	
135.01	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-,	13
	Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines	
	beglaubigten Registerausdrucks nach § 55 Absatz 1	
	PStG	
135.02	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein	13
	anderes als das für die Ausstellung zuständige	
	Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der	
	vom registerführenden Standesamt übermittelten	
	Daten nach § 56 Absatz 4 Satz 2 PStG	
135.03	Übermittlung der Urkundsdaten durch das	7
	registerführende Standesamt an das	
	Ausstellungsstandesamt nach § 56 Absatz 4 Satz 1	
	PStG	
135.04	für ein zweites und jedes weitere Stück einer	7
	Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig	
	beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	
135.05	Ausstellung einer öffentlichen Urkunde	
	a) aus einem als Heiratseintrag fortgeführten	13
	Familienbuch	
	ranillenbuch	
		13
	b)	13

aus einem Personenstandseintrag nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 55 Absatz 3 PStG

für ein zweites und jedes weitere Stück einer beglaubigten Ablichtung des Familienbuches als öffentliche Urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird

135.06	Erteilung von Personenstandsurkunden nach § 65 PStG	gebührenfrei
135.07	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV	13
135.08	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen	13
	Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht	
	in die Sammelakten nach § 62 Absatz 2 PStG	
135.09	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen	gebührenfrei
	Registereintrag nach § 65 PStG	
135.10	Auskunft aus einem oder Einsicht in	gebührenfrei
	Personenstandsregister oder Sammelakten oder	
	Gewährung der Durchsicht von	
	Personenstandsregistern oder Sammelakten für	
	wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG	

135.11	Erteilung einer Bescheinigung über die	13
	Zurückstellung einer Geburt oder eines Sterbefalls	
	nach § 7 Absatz 2 PStV	
135.12	Mehrsprachige Formulare nach Artikel 7 der	13
	Verordnung (EU) 2016/1991 i. V. m. Artikel 1 nach §	
	1120 Zivilprozessordnung (ZPO) des Gesetzes zur	
	Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und	
	-Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener	
	Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts	
135.13	für ein zweites und jedes weitere Exemplar eines	7
	mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 der	
	Verordnung (EU) 2016/1991 i.V.m. Artikel 1 nach §	
	1120 ZPO des Gesetzes zur Förderung der	
	Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern	
	sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte	
135.14	Suchgebühren für die Ermittlung von	Abrechnung nach Zeitaufwand
	Registereinträgen, wenn keine ausreichenden	gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00
	Angaben gemacht werden und die Ermittlung einen	
	erhöhten Zeitaufwand verursacht	
	(Anmerkungen zu Nummer 131 bis 135.14:	
	Auslagen sind gesondert nach § 11 Bremischen	
	Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) in	
	der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben.	
	Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören auch	
	die Aufwendungen für einen zugezogenen	
	Dolmetscher oder Übersetzer oder die auf Wunsch	

	der Eheschließenden veranlassten Kosten für die	
	Bereitstellung von Räumlichkeiten außerhalb der	
	üblichen Diensträume des Standesamtes)	
140	Feldordnungsrecht	
140.01	Bestätigung als Feldhüter nach § 8 Absatz 1 Satz 2	72
	<u>Feldordnungsgesetz</u>	
	Wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche	gebührenfrei
	Körperschaft ist	
140.02	Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung	5 Prozent des Betrages, durch dessen
	nach § 12 Feldordnungsgesetz	Zahlung die Pfandsache eingelöst
	(Anmerkung: Gebührenschuldner ist der Eigentümer	werden kann, mindestens 13
	oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres)	
140.03	Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst	5 bis 27
	Berechtigten nach § 16 Absatz 1 Satz 3	
	Feldordnungsgesetz	
140.04	Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst	3 bis 12
	Berechtigten nach § 16 Absatz 1 Satz 3	
	Feldordnungsgesetz	
140.05	Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier	6
	und Tag nach § 16 Absatz 1 Satz 1	
	Feldordnungsgesetz	
140.06	Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als	4
	Fundsache gilt, je Tier und Tag	
160	Waffengesetz (WaffG)	
160.01	§ 3 Absatz 3 WaffG	64
	Zulassung einer Ausnahme von Alterserfordernissen	

160.02	a)	§ 4 Absatz 3 Regelüberprüfung	50
	b)	§ 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG Erstmalige Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses	44
160.03	_	Absatz 2 WaffG chträgliche Auflagen	42 bis 280
160.04	And Wat	Absatz 3 WaffG ordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer ffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer nießstätte	56 bis 327
160.05	Aus	O Absatz 1 Satz 1 WaffG sstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der verbserlaubnis für eine Schusswaffe	90
160.06	Aus	O Absatz 1 Satz 1 WaffG sstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 satz 2 WaffG für Jäger einschließlich der verbserlaubnis für eine Kurzwaffe	59
160.07	Aus	O Absatz 1 Satz 1 WaffG sstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 satz 2 WaffG für Sportschützen einschließlich der verbserlaubnis für eine Schusswaffe	59

§ 10 Absatz 1 WaffG	72
Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen	
in Fällen des § 14 Absatz 4 WaffG	
§ 10 Absatz 1 1 WaffG	59
Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16	
Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen	
einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste	
Schusswaffe	
§ 10 Absatz 1 WaffG	266
Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17	
Absatz 2 WaffG für Waffensammler	
§ 10 Absatz 1 WaffG	199
Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17	
Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom	
Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte	
§ 10 Absatz 1 WaffG	266
Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18	
Absatz 2 WaffG für Waffen- und	
Munitionssachverständige	
§ 10 Absatz 1 WaffG	58
Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20	
Absatz 1 WaffG für Erben	
(Anmerkung:	
Eintragung von Waffen siehe Nummer 160.15)	
§ 10 Absatz 1 WaffG	58
Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der	
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 4 WaffG § 10 Absatz 1 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG für Waffensammler § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen- und Munitionssachverständige § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG für Erben (Anmerkung: Eintragung von Waffen siehe Nummer 160.15) § 10 Absatz 1 WaffG

	Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1	
	zum WaffG (ohne Bedürfnisprüfung)	
160.15	§§ 10 Absatz 1a, § 13 Absatz 3 Satz 2, § 14 Absatz 4	29
	Satz 2 und § 20 Absatz 2 WaffG	
	Eintragen einer Waffe oder eines wesentlichen	
	Bestandteils in die Waffenbesitzkarte	
160.16	§ 10 Absatz 1 WaffG	30
	Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits	
	vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10	
	Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4	
	und § 20 WaffG je Dokument	
160.17	§ 10 Absatz 1 WaffG	72
	Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits	
	vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 und	
	§ 18 WaffG je Dokument	
160.18	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG	29
	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer	
	Schusswaffe in eine bereits ausgestellte	
	Waffenbesitzkarte	
160.19	§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG	50
	Eintragung einer weiteren Personen in eine bereits	
	vorhandene Waffenbesitzkarte	
160.20	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust	Gebühr in Höhe der Gebühr für die
	geratenes oder unleserliches waffenrechtliches	Ausstellung des jeweiligen Dokuments
	Dokument	

160.21	Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden	18
	(Anmerkung:	
	Die Erhebung der Gebühr kann bei geringem	
	Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen)	
160.22	§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG	48
	Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte	
	einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste	
	Schusswaffe	
160.23	§ 10 Absatz 2 WaffG	41
	Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen	
	Person für vereinseigene Schusswaffen in eine	
	Waffenbesitzkarte	
160.24	§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG	25
	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb	
160.25	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG	58 bis 211
	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	
160.26	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG	25
	Eintragung einer Berechtigung in einen bereits	
	ausgestellten Munitionserwerbsschein	
160.27	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG	225
	Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins	
	für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG	
	oder eines Waffenscheins für	
	Bewachungsunternehmer und ihr Personal in Fällen	
	des § 28 WaffG	

160.28	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG	88
	Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete	
	Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines	
	Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr	
	Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	
160.29	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG	41
	Ausfertigung der örtlichen Trageberechtigung (Liste	
	der Wach- / Transportaufträge)	
160.30	§ 10 Absatz 4 WaffG	105
	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	
160.31	§ 10 Absatz 5 WaffG	179
	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von	
	Schießstätten	
160.32	§ 11 Absatz 1 oder Absatz 2 WaffG	46
	Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen	
	Schusswaffen oder Munition	
160.33	§ 12 Absatz 5 WaffG	46 bis 175
	Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten	
160.34	§ 14 Absatz 2 Satz 3 WaffG	66
	Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot	
	(Anmerkung:	
	Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die	
	Gründe nicht im Verantwortungsbereich des	
	Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des	
	bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder	
	ähnlichen Gründen)	

160.35	§ 14 Absatz 3 WaffG	81
	Erteilung einer Erwerbserlaubnis	
160.36	§ 16 Absatz 2 WaffG	84
	Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen	
	zur Brauchtumspflege	
160.37	§ 16 Absatz 3 WaffG	46 bis 175
	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von	
	Schießstätten zur Brauchtumspflege	
160.38	§ 17 Absatz 2 WaffG	271
	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung	
	des Sammelthemas	
160.40	§ 20 Absatz 7 Satz 2 WaffG	44
	Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für	
	Waffen einer Sammlung	
160.41	§ 21 Absatz 1 WaffG	87 bis 3 580
	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder	
	Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition	
	(Anmerkung:	
	Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit §	
	21a WaffG)	
160.42	§ 21 Absatz 1 WaffG	87 bis 3 580
	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder	
	Munition	
	(Anmerkung:	
	Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit §	
	21a WaffG)	

160.43	§ 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG	25 Prozent der Gebühr für die
	Bewilligung von Fristverlängerungen	entsprechende Erlaubnis
160.44	§ 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 WaffG	25 Prozent der Gebühr für die
	Bewilligung von Fristverlängerungen	entsprechende Erlaubnis
160.45	§ 22 Absatz 1 WaffG	983
	Prüfung der Fachkunde	
160.46	§ 25 Absatz 2 WaffG	43
	Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe	
160.47	§ 26 Absatz 1 WaffG	87 bis 620
	Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen,	
	Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	
160.48	§ 27 Absatz 1 WaffG	76 bis 467
	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentliche	
	Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung	
	(Anmerkung:	
	Beachte Nummer 161.07)	
160.49	§ 27 Absatz 4 WaffG	40 bis 233
	Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter	
160.50	§ 28 Absatz 3 WaffG	52
	Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und	
	Munition an Wachpersonen pro Person	
160.51	§ 28 Absatz 4 WaffG	48
	Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen	
	Waffenschein	

160.52	§§ 29, 30 Absatz 1 und 2 und § 31 Absatz 1 WaffG Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes		
	a)	eine Position	34
	b)	2 bis 5 Positionen	58
	c)	6 bis 10 Positionen	81
	d)	11 bis 50 Positionen	106
	e)	51 bis 100 Positionen	130
	f)	mehr als 100 Positionen	153
	Ein Bei Sat Her	merkung: e Position bestimmt sich wie folgt: Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 z 1 Nummer 2 AWaffV mit Ausnahme der estellungsnummern Munition: identische Angaben nach § 29 Absatz 2	

	Satz 1 Nummer 3 AWaffV mit identischen	
	Geschossen)	
160.53	§ 31 Absatz 2 WaffG	106
	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von	
	Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in	
	einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach §	
	21 WaffG	
160.54	§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG	27
	Verlängerung der Geltungsdauer der	
	Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen	
	Feuerwaffenpasses	
160.55	§ 32 Absatz 1 WaffG	27
	Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder	
	Munition in die oder durch die Bundesrepublik	
	Deutschland durch den Inhaber eines von einem	
	Staat der Europäischen Union ausgestellten	
	Europäischen Feuerwaffenpasses	
160.56	§ 32 Absatz 6 WaffG	78
	Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses	
	einschließlich der Eintragung der Waffen	
160.57	§ 32 Absatz 6 WaffG	61
	Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits	
	vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass	
160.58	§ 32 Absatz 6 WaffG	27
	Eintragen oder Streichen einer oder mehrerer	

	Sch	usswaffen in den oder aus dem Europaischen	
	Feu	erwaffenpass	
160.59	Änd	lerung von sonstigen Eintragungen im	27
	Eur	opäischen Feuerwaffenpass	
160.60	§ 34	§ 34 Absatz 2 WaffG 24	
	Aus	tragen einer Waffe	
	Aus	tragen mehrerer Waffen innerhalb eines	
	Übe	erlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben	
	Erw	rerber)	
160.61	§ 36	S Absatz 3 WaffG	
	a)	Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort	139
	b)	Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen	80
	c)	Amtshilfeersuchen zur Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder	42

verbotener Waffen am Aufbewahrungsort bei auswärtiger Aufbewahrung

	(Anmerkung: Anfallende Kosten und Gebühren der Prüfbehörde sind vom Gebührenschuldner zu entrichten oder bei erfolgter Verauslagung vom Gebührenschuldner zu erstatten)	Tatsächlich angefallene Kosten und Gebühren der Prüfbehörde
160.62	§ 36 Absatz 6 WaffG Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung	129
160.63	§ 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	49
160.64	§ 37 Absatz 2 WaffG	27
	Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach	Je Waffe
	Anzeige der Inbesitznahme	Je Munitionsart
		Je Erlaubnis
		42 bis 183
164.64a	§ 37h WaffG Ausstellung einer Anzeigebescheinigung	
160.65	§ 39 Absatz 3 WaffG	72
	Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition	
	sowie Erlaubnisscheinen oder	
	Ausnahmebewilligungen, sofern der Betroffene	
	hierfür den Anlass gegeben hat.	

160.66	§ 41 WaffG	263 bis 590
	Anordnung oder Aufhebung eines Besitz- oder	
	Erwerbsverbots von Waffen und Munition	
160.67	§ 42 Absatz 2 WaffG	74 bis 215
	Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens	
	bei öffentlichen Veranstaltungen	
160.68	§ 45 WaffG	246 bis 1 081
	Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen	
	Erlaubnis, zu dem der oder die Berechtigte Anlass	
	gegeben hat je Dokument	
160.69	§ 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG	35 bis 147
	Anordnung weiterer Maßnahmen	
160.70	§ 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4	151 bis 635
	Satz 1 WaffG	
	Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände, die	
	ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines	
	Verbots besessen werden	
160.71	§ 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG	72 bis 201
	Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines	
	oder mehrerer Gegenstände, die ohne die	
	erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots	
	besessen werden	
161	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)	
161.01	§ 2 AWaffV	215
	Abnahme der Sachkundeprüfung	

161.02	§ 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV	233 bis 1 073
	Anerkennung von Sachkundelehrgängen	
161.03	§ 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV	101 bis 545
	Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer	
	Prüfung zum Führen eines Luft- oder	
	Wasserfahrzeuges	
161.04	§ 9 Absatz 2 AWaffV	47 bis 122
	Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen	
	des Schießbetriebes	
161.05	§ 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV	38
	Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen	
161.06	§ 10 Absatz 4 AWaffV	58 bis 118
	Untersagung der Ausübung der Aufsicht	
161.07	§ 12 Absatz 1 AWaffV	57 bis 850
	Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer	
	Schießstätte	
161.08	§ 12 Absatz 2 AWaffV	61 bis 170
	Untersagung der Benutzung der Schießstätte	
161.09	§ 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV	38 bis 226
	Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden	
	Aufbewahrung	
161.10	§ 14 AWaffV	58 bis 268
	Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung	
161.11	§ 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV	26 pro angefangene 50 Stück
	Abstempeln der Karteiblätter des	
	Waffenherstellungsbuches	

161.12	§ 20 Absatz 4 AWaffV	40
	Zulassung einer Ausnahme	
161.13	§ 23 Absatz 2 AWaffV	52 bis 128
	Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im	
	Verteidigungsschießen	
161.14	§ 25 Absatz 1 und 2 AWaffV	124 bis 220
	Untersagung von Lehrgängen und Übungen im	
	Verteidigungsschießen sowie Anordnung der	
	einstweiligen Einstellung der Lehrgänge oder des	
	Schießbetriebes	
161.15	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen,	14 bis 538
	Untersuchungen, Anordnungen, Verwarnungen,	
	Bestätigungen und Korrekturen, die im Interesse oder	
	auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder im	
	öffentlichen Interesse vorgenommen werden und in	
	den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind	
	(Anmerkung:	
	Kann aus Billigkeitsgründen auf ¼ der Mindestgebühr	
	reduziert werden, wenn es sich um besonders	
	einfache Bestätigungen oder Korrekturen handelt)	
162	Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem	
	Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-	
	Verordnung	
162.01	§ 20 Absatz 6 Satz 1 WaffG	
	Zulassung einer Ausnahme	

162.02	§ 37g WaffG
	Austragung einer Waffe bei Überlassung an die
	Waffenbehörde zur Vernichtung
162.03	§ 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG
	Nachweis der sicheren Aufbewahrung bei
	Aufforderung
162.08	§ 55 Absatz 2 WaffG
	Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb
	und Besitz und zum Führen von Waffen
162.09	§ 56 WaffG
	Bescheinigung für Staatsgäste und andere Besucher
162.10	Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und
	Munition, die in dienstlichem Interesse von einem
	öffentlichen Bediensteten verwendet werden

